

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch:

Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und dem

WALDEIGENTÜMER

vertreten durch:

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt von Altholzinseln im Gebiet

Zugwald, Obstalden, Gemeinde Glarus Nord (Teile der Parzellen Nr. 16, 17 GB Obstalden)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Wälder gemäss den untenstehenden Zielen als Altholzinsel unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan rot bezeichnete Waldfläche mit einer Fläche von insgesamt 138 Aren.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- Erhaltung und Förderung von besonderen, grossen Baumexemplaren
- Zulassen von natürlichen Abläufen
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe

4. Massnahmen

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Altholzinsel. Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den zuständigen Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die auf die unterliegenden Heuwiesen und den Begehungsweg fallen, der zu den Heuteilen und zur Lawinenverbauung führt, oder für diesen Weg eine erhebliche Gefahr bedeutet. Das Aufrüsten muss sich auf das Notwendige beschränken.
- Konkurrierende Bäume, die in den Kronenraum von besonders wertvollen, geschützten Bäumen ragen, dürfen nötigenfalls gefällt werden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Massnahmen, die zum Erhalt der allfälligen Schutzwirkung des Waldes nötig sind, insbesondere Bekämpfung von Borkenkäfern bei Ausbreitungsgefahr auf umliegende Schutzwälder.
- Unterhalt und Offenhaltung des Begehungswegs zu den Heuteilen und zur Lawinenverbauung
- Eingriffe gegen die Ausbreitung der Neophyten
- Eventuelle Farbmarkierung von Grenzbäumen

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht in der Altholzinsel eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED]. Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Altholzinseldanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

7. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2065 (50 Jahre).

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilage

- Der beiliegende Plan 1:5'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Beiblatt zur Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung mit Tabelle E-00.

Glarus, 4.8.15

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt

L. R. J.

Röbi Marti, Landammann

Obstalden, Glarus Nord, 30.7.2015

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:
(Ein Kopie geht an den zuständigen Revierförster)

Exemplar: Dep. Bau und Umwelt, Glarus

Kanton Glarus. Departement Bau und Umwelt. Abteilung Wald und Naturgefahren
Planbeilage zur Vereinbarung über eine Altholzinsel zwischen der Genossame Obstalden und dem Kanton Glarus

Altholzinsel in Teilflächen der Parzellen Nr. 16, 17 GB Obstalden

Glarus, 4.8.15

Obstalden, Glarus Nord, 30.7.15

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Genossame Obstalden

U. R. Marti

Röbi Marti, Landammann

F. Dürst

Fridolin Dürst, Präsident

B. Peer

Brigitte Peer-Rohr, Schreiberin

Genossame Obstalden
Kerenzerbergstrasse 25
3758 Obstalden

Legende

Vereinbarte Altholzinsel



Schutzwald



Parzellengrenzen und -Nr.



1 : 5'000

26.06.2015

